



Jahresrichtlinien 2025

zur Erstellung des betriebswirtschaftlichen Jahresabschlusses

1. Berechnung des Lohnansatzes der nicht entlohnten Arbeitskräfte

Der Lohnansatz setzt sich zusammen aus:

- a) dem Anspruch auf Bruttolohn
- b) dem Betriebsleiterzuschlag
- c) dem kalkulatorischen Arbeitgeberbeitrag
- d) dem Gartenbauzuschlag

ad a) Anspruch auf Bruttolohn

Der Anspruch auf Bruttolohn für alle nicht entlohnten Arbeitskräfte wird in Abhängigkeit von der land- und forstwirtschaftlichen Ausbildung unabhängig vom Geschlecht automatisch vom Programm „LBG Business – Modul Grüner Bericht“ zugewiesen.

In den nachstehenden Monatslohnsätzen sind Urlaubs- und Weihnachtsgelder anteilig eingerechnet. Da der Lohnansatz für die Einzelperson über die Arbeitstage berechnet wird, sind Mehrleistungen automatisch berücksichtigt. Als Grundlage für die Berechnung der durchschnittlichen Lohnsätze dienen die im Auswertungsjahr in den einzelnen Bundesländern geltenden Kollektivverträge für Landarbeiter in bäuerlichen Betrieben.

Der Bruttolohnanspruch in EURO je Arbeitsmonat beziffert sich für 2025 wie folgt:

	2024	2025	Veränderung
1) landw. Lehre	1.215	1.270	+ 4,5%
2) Gewöhnlicher Lohn	2.278	2.373	+ 4,2%
3) Facharbeiterlohn	2.560	2.666	+ 4,1%
4) Meisterlohn	2.743	2.857	+ 4,2%

Gegenüber 2024 wurden die Kollektivvertragslöhne im Durchschnitt im Ausmaß von 4,1% bis 4,5% erhöht.

ad b) Berechnung des Betriebsleiterzuschlages

Dem Betriebsleiter bzw. der Betriebsleiterin wird zusätzlich zum Bruttolohnansatz für die wirtschaftliche und kaufmännische Führung des Betriebes (Managementtätigkeit) ein Leiterzuschlag in Anrechnung gebracht. Die Berechnung erfolgt durch das EDV-Programm.

Betriebsleiterzuschlag 2025: SO_aktuell durch 100 durch 2, multipliziert mit EUR 10,55 (durch 2, weil Relation SDB <> SO = 1:2).

ad c) kalkulatorischer Arbeitgeberbeitrag

Der fiktive Arbeitgeberbeitrag wird über einen fixen Prozentsatz (laut Sozialversicherung) aus dem Bruttolohn kalkuliert und in die Lohnansatzberechnung einbezogen. Für 2025 beträgt der Arbeitgeberanteil 29,67 %.

ad d) Berechnung des Gartenbauszuschlages

Für Gartenbaubetriebe wird aufgrund der erhöhten Managementtätigkeit und des spezifischen Fachwissens des Betriebsleiters ein Zuschlag in Anrechnung gebracht.

Der Gartenbauszuschlag für 2025 beträgt 30,82 EUR je 100 Ar Gartenbaufläche.

2. Wohnhaus

Zum "Wohnraum" zählen sämtliche von der Unternehmerfamilie bewohnten Räume eines Wohnhauses, wobei Wohnzimmer, Schlafzimmer und Nebenräume mit ihrem gesamten Flächenausmaß, die Wohn- und Wirtschaftsküche jedoch nur mit der Hälfte ihres Flächenausmaßes anzusetzen sind. *Wohnräume, die von Fremdarbeitern oder anderen Personen, die nicht zur Familie gehören, benützt werden, ferner unbewohnte Räume*, bleiben dabei außer Ansatz. Separat wird jedoch ein allfälliger Wohnungsanteil für Ausgedinge erhoben und ausgewiesen.

Das Wohnhaus ist zur Gänze im Privatbereich angesiedelt. Der Aufwand für das Wohnhaus erscheint nur als Teil des Privatverbrauchs.

Der auf den Anteil des Ausgedinges entfallende Anteil des Wohnhausaufwandes wird als Aufwand des Betriebes behandelt.

3. Viehrichtsätze 2025 (ohne USt.; für die automatische Bewertung)

Bei den **weiblichen Rindern** werden die **Viehrichtsätze** von den **Zucht- und Schlachtpreisen** abgeleitet. Bei den **männlichen Rindern, Schweinen** und **sonstigen Tieren** wurden **Schlachtpreise** unter Berücksichtigung einer entsprechenden Bewertungsreserve (wie bei den Zuchtpreisen) als Basis herangezogen. Die Bewertung ist im Programm „LBG Business – Modul Grüner Bericht“ integriert und wird aus dem Viehbestand am Beginn und am Schluss des Jahres automatisch errechnet.

Rinder	Wert in Euro je Stück	Geflügel	Wert in Euro je Stück
Zuchtstiere eigene	1.200	Legehennen	1,70
Kühe	700	Masthühner	0,80
Mutterkühe	700	Küken (Hühner)	0,20
Rinder männlich über 24 Monate	1.000	Truthühner	3,55
Rinder männlich 12-24 Monate	800	Sonstiges Geflügel - andere	5,20
Rinder männlich 6-12 Monate	650		
Kälber männlich bis 6 Monate	450	Pferde	
Rinder weiblich über 24 Monate	1.000	Pferde eigene	750
Rinder weiblich 12-24 Monate	800		
Rinder weiblich 6-12 Monate	650	Schafe	
Kälber weiblich bis 6 Monate	450	Schafe weibliche Zuchttiere	50
		sonstige Schafe	50
		Lämmer bis 1 Jahr	40
Schweine		Ziegen	
Zuchteber	500	Ziegen weibliche Zuchttiere	50
Zuchtsauen	200	sonstige Ziegen	25
Jungzuchten	200	Ziegen bis 1 Jahr	20
Mastschweine, Läufer	89		
gekaufte Ferkel	39	Bienenstöcke	30

Bei hochwertigem Zuchtvieh soll eine individuelle Bewertung vorgenommen werden. Diese ist im Naturalbericht bei der jeweiligen Viehkategorie bei der Bewertung der Anfangs- bzw. Endstände einzugeben.

Sind im Betrieb fremde Tiere eingestellt (Pensionstiere, Leasingtiere, u.Ä.), werden diese vom Programm „LBG Business – Modul Grüner Bericht“ automatisch berücksichtigt und bewertet.

4. Bewertung der Naturlieferungen des Betriebes

Für die Bewertung der Naturlieferungen des Betriebes sind nachstehende Bewertungsrichtsätze im Naturalbericht vorgesehen. Sollten regional höhere oder niedrigere Bewertungsansätze erforderlich sein, kann eine individuelle Bewertung im EDV-Programm „LBG Business – Modul Grüner Bericht“ vorgenommen werden. Gegenüber 2024 wurden die Bewertungsätze von Speiseerdäpfel, Ölsonnenblumen, Rindfleisch, Hühnerfleisch, Putenfleisch, Sonstiges Geflügelfleisch, Eier, Schaffleisch, Ziegenfleisch, Kuhmilch und Stammholz geändert.

Bewertungspreise 2025 (EURO je angegebener Einheit, ohne USt.)

Marktfrüchte	Einheit	Preis
Weichweizen	kg	0,16
Hartweizen, Durum	kg	0,19
Roggen	kg	0,13
Wintergerste	kg	0,13
Sommergerste	kg	0,13
Hafer	kg	0,13
Menggetreide	kg	0,12
Triticale	kg	0,12
Körnermais	kg	0,16
Körnermaissilage - CCM	kg	0,05
Hirse	kg	0,10
Dinkel	kg	0,16
Sonst. Körnerfrüchte	kg	0,09
Stroh	kg	0,04
Erdäpfel – Speise	kg	0,12
Erdäpfel – Stärke	kg	0,07
Saaterdäpfel	kg	0,21
Zuckerrüben	kg	0,05
Faserflachs	kg	0,11
Faserhanf	kg	0,11
Öl- und Eiweißpflanzen	Einheit	Preis
Körnererbsen	kg	0,16
Ackerbohnen	kg	0,14
Soja	kg	0,29
Ölraps	kg	0,34
Ölsonnenblumen	kg	0,33
Ölkürbis – Kerne	kg	2,18
Ölkürbis – Kernöl	Liter	9,00
Raps – Öl	Liter	0,80
Sonnenblumen – Öl	Liter	0,90

Gemüse, Blumen	Einheit	Preis
Gemüse	kg	0,32
Blumen	kg	2,00
Obstbauprodukte	Einheit	Preis
Kernobst, Steinobst	kg	0,18
Erdbeeren	kg	1,00
sonstiges Obst	kg	0,30
Obstmost (vergoren)	Liter	0,30
Obstsüßmost	Liter	0,30
Obstschnaps	Liter	5,00
Obstsft	Liter	0,50
Weinbauprodukte	Einheit	Preis
Wein	Liter	0,70
Traubenmost, Weinsüßmost	Liter	0,70
Weindestillate	Liter	5,10
Sekt und Schaumwein	Liter	3,00
Sonstige Weinbauerzeugnisse	Liter	0,50
Forstprodukte	Einheit	Preis
Stammholz	fm	70,00
Faser-, Schleif-, Grubenholz	fm	25,00
Brennholz (rm)	rm	35,00
Hackschnitzel (srm)	srm	14,00
Produkte für Energieerzeugung	Einheit	Preis
Getreide, Hülsen- und Ölfrüchte	kg	0,14
Hackfrüchte	kg	0,05

Tierische Produkte	Einheit	Preis
Rindfleisch	kg	3,70
Schweinefleisch	kg	2,10
Hühnerfleisch	kg	2,40
Putenfleisch	kg	2,35
Sonstiges Geflügelfleisch	kg	5,0
Eier	Stück	0,14
Schafffleisch	kg	2,50
Ziegenfleisch	kg	2,30
Schafwolle	kg	0,50
Honig u. Bienenprodukte	kg	5,00

Tierische Produkte	Einheit	Preis
Kuhmilch	Liter	0,37
Butter	kg	2,75
Käse	kg	5,00
Topfen	kg	1,10
Joghurt	kg	0,55
Schafmilch	Liter	0,50
Ziegenmilch	Liter	0,50

5. Bewertung der sonstigen innerbetrieblichen Leistungen ¹⁾

Für die Bewertung der innerbetrieblichen Leistungen gelten folgende Richtsätze:

Material für betriebliche Zwecke und Neuanlagen

Bezeichnung	Einheit	Wert je Einheit
Schnittholz	m ³	70 bis 130
Stammholz	fm	70
Stangen und Werkholz	rm	25

Bezeichnung	Einheit	Wert je Einheit
Brennholz	rm	35
Schotter	m ³	4
Sand	m ³	4

¹⁾ Nur in ganzen Zahlen (ohne Dezimalen) anführen.